

Öffentliche Bekanntmachung

**II. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Ladeburg
III. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren OU Gommern D.**

Die Verfahrensgebiete des Flurbereinigungsverfahrens OU Gommern-Dannigkow und des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg werden gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

1. Aus dem Flurbereinigungsverfahren OU Gommern-Dannigkow wird das Flurstück Gemarkung Dannigkow, Flur 3, Flurstück 68/22 in das Bodenordnungsverfahren Ladeburg übergeleitet. Das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens OU Gommern-Dannigkow umfasst damit eine Fläche von ca. 1612 ha.
2. Zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg werden nachfolgende Flurstücke neu hinzugezogen:
Gemarkung Dannigkow, Flur 1, Flurstück 37/8
Gemarkung Dannigkow, Flur 2, Flurstücke 378/25, 451/24, 459/25, 476/18, 478/18
Gemarkung Ladeburg, Flur 7, Flurstücke 106, 123/1, 123/2, 123/9, 123/10, 123/11, 123/12, 123/13, 123/14, 123/15, 123/17, 123/19, 123/23, 123/24, 123/26, 123/27, 123/29, 123/30, 123/31, 253/124, 258/123, 290/122, 291/122, 304/123, 315, 327/123, 328/123, 329/123
Gemarkung Leitzkau, Flur 13, Flurstück 196
Gemarkung Leitzkau, Flur 14, Flurstück 102
Gemarkung Vehlitz, Flur 7, Flurstücke 138/1, 138/2, 203/138, 306/131, 307/131 308/134, 318/131, 319/131, 424/138, 10012, 10015, 10016
Gemarkung Wallwitz, Flur 4, Flurstücke 267/109, 110, 10013, 10014
3. Vom Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg werden nachfolgende Flurstücke ausgeschlossen:
Gemarkung Dannigkow, Flur 2, Flurstücke 10062, 10064, 10066
Gemarkung Leitzkau, Flur 13, Flurstücke 201

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1919 ha. Das neue Verfahrensgebiet ist aus der zur II. Anordnung gehörigen Gebietskarte vom 15.07.2015 ersichtlich. Es wurde orangefarbig umrandet. Der veränderte neue Verlauf der Gebietsgrenze wurde gestrichelt und die wegfallende Grenze gekreuzt dargestellt. Alle Eigentümer und sonst nach § 10 Nr. 1 FlurbG Berechtigten im Verfahrensgebiet bilden die Teilnehmergemeinschaft (TG). Die TG des Verfahrens wird von dem bereits gewählten Vorstand vertreten. Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten Ihre Gültigkeit, bis sie im Bodenordnungsverfahren Ladeburg geändert oder aufgehoben werden.

Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren Ladeburg sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Begründung:

Das aus dem Flurbereinigungsverfahren OU Gommern-Dannigkow übergeleitete Flurstück ist ein Ackerflurstück, über das ein Teilstück eines landwirtschaftlichen Weges im Bodenordnungsverfahren Ladeburg im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes ausgebaut werden soll. Planungen außerhalb des Verfahrensgebietes sind nicht feststellbar oder genehmigungsfähig. Demzufolge ist dieses Flurstück dem Bodenordnungsverfahren Ladeburg zu unterwerfen. Die zum Bodenordnungsver-

fahren Ladeburg hinzugezogenen Flurstücke dienen der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Eine Neueinteilung der Flurstücke ist notwendig, um unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen zu beseitigen und die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen neu zu regeln. Die ausgeschlossenen Flurstücke bedürfen keiner weiteren Regelung mehr im Verfahren und sind somit entbehrlich.

Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die vorstehenden Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
– DS – Tonn

Die vorstehenden Anordnungen und die Gebietskarte zur II. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Ladeburg liegen
- in der Stadtverwaltung Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- in der Stadtverwaltung Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck
- Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstr. 31, 06844 Dessau-Roßlau zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
Schmidt

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

